

## **A9 SÄA: Allgemeine Anpassungen der Bundessatzung**

Antragsteller\*in:            Satzungsausschuss, Bundesleitung  
Tagesordnungspunkt:    TOP06 Anträge

### **Antragstext**

#### **1    0. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde**

2    In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ\*innen  
3    zusammen. Mitglied der KjG kann jede\*r werden, der\*die die Grundlagen und Ziele  
4    des Verbandes bejaht.

5    Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die  
6    Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

7    Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die  
8    Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und  
9    Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren  
10   Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und  
11   nicht alleine stehen.

12   Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene  
13   Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach  
14   tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen  
15   Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten  
16   religiösen Leben.

17   Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische  
18   Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher  
19   Interessen und Fähigkeiten.

20   Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen  
21   Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten.  
22   Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge  
23   Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie  
24   engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung  
25   ermöglichen.

26 Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame  
27 Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit  
28 den <sup>Mitgliedsverbänden</sup> **Jugendverbänden** im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und  
29 Organisationen zusammen.

30 Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte  
31 und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der  
32 Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der  
33 natürlichen Lebensgrundlagen.

34 Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten  
35 Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch  
36 verantworteten Lebensweise.

37 In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen  
38 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land  
39 als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und  
40 Begegnung mit ihnen.

41 So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen  
42 und jungen Erwachsenen.

43 Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG im Juni 1995 in Altenberg;  
44 mit Anpassungen der Bundeskonferenz der KjG 2017 in Altenberg.

### 45 **1. Allgemeine Regelungen zur Satzung**

#### 46 **2-1.1 Mitglied und Mitgliedschaft**

47 **Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede\*r werden, die\*der die**  
48 **Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Die Mitglieder bilden die Basis der**  
49 **KjG und können an Gesellungs- und Arbeitsformen teilnehmen.**

50 *Die\*Der Einzelne wird Mitglied in der Katholischen jungen Gemeinde in der*  
51 *Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft, indem sie\*er die Mitgliedschaft schriftlich*  
52 *erklärt und die Orts- bzw. Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.*

53 *Besteht keine Anbindung an eine Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft, kann die\*der*  
54 *Einzelne die Mitgliedschaft gegenüber dem Bezirks- oder Diözesanverband*  
55 *erklären. Diese Erklärung wird wirksam, wenn sie von der Bezirks- oder*  
56 *Diözesanleitung angenommen wird.*

56 **Die Mitgliedschaft in der Katholischen jungen**  
57 **Gemeinde ist in der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft oder in Form einer**  
58 **Einzelmitgliedschaft im Bezirks- oder Diözesanverband möglich. Die**  
59 **Mitgliedschaft wird gegenüber der jeweiligen Leitung in Textform erklärt und**  
**wirksam indem diese sie annimmt. Die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft und**

60 **eventuell erhobene Mitgliedsbeiträge regeln die Diözesansatzungen sowie die**  
61 **Beitragsordnung des Bundesverbands.**

62  
63 **Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt**  
64 **ist für das folgende Jahr in Textform gegenüber der jeweiligen Leitung zu**  
65 **erklären.**

66 *Eine Mitgliedschaft in der KjG kann in verschiedenen Formen erworben werden,*  
67 *hierfür kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. (Näheres regelt die*  
68 *Diözesansatzung.)*

69 *Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Orts- bzw.*  
70 *Pfarrleitung zu erklären.*

71 **Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die jeweilige Leitung nach**  
72 **Anhörung der\*des Betroffenen.**

73 *Falls diese nicht existiert, entscheidet die Orts- bzw. Pfarrleitung. Das*  
74 **betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung**  
75 **Berufung einlegen.**

#### 76 2.1.1 Aktive Mitgliedschaften

77 *Als aktives Mitglied nimmt sie\*er an angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen*  
78 *teil.*

79 **Durch die aktive Mitgliedschaft in der KjG, haben Mitglieder ein Recht auf**  
80 **Mitbestimmung sowie die Chance auf Aus- und Weiterbildung. Nur aktive Mitglieder**  
81 **können Ämter in der KjG übernehmen. Sie können Verantwortung übernehmen und**  
82 **selbst Angebote schaffen.**

83 **Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit für die einzelnen Mitgliedschaften regelt**  
84 **die Diözesansatzung.**

#### 85 2.1.2 *Passive Mitgliedschaften* Fördermitgliedschaften

86 *Passive Mitgliedschaften* **Fördermitgliedschaften in der Katholischen jungen**  
87 **Gemeinde dienen der ideellen und/oder finanziellen Unterstützung der Arbeit des**  
88 **Verbandes. Die *passive Mitgliedschaft* Fördermitgliedschaft schließt eine**  
89 **Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.**  
90 ***M*Fördermitglieder *einer passiven Mitgliedschaft* dürfen nicht gewählt**  
91 **werden. *Passive Mitglieder* Fördermitglieder zählen nicht in die**  
92 **Stimmschlüsselberechnung hinein.**

#### 93 1.2<sup>1</sup>. Geschlechterdefinitionen innerhalb der Katholischen jungen Gemeinde

94 [...]

## 95 **1.2.3. Delegationen im Verband**

96 Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen.  
97 Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten,  
98 die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

99 Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind  
100 geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei sollen bei Delegationen mit einer Größe  
101 von bis zu 10 Personen eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen mit INTA\*  
102 Personen besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine INTA\* Person zur  
103 Verfügung steht, sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen  
104 Personen sowie bei Delegationen ungerader Größen mit einer  
105 geschlechterkategorieunabhängigen Stelle zu besetzen.

106 Es gilt:

- 107 • Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen  
108 unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen. (1w, 1INTA\* oder 1m,  
109 1 INTA\* oder 1m, 1w).
- 110 • Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer  
111 männlichen sowie einer INTA\* Person besetzt werden.
- 112 • Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer  
113 männlichen sowie einer INTA\* Person besetzt werden. Die vierte Stelle ist  
114 unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
- 115 • Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weibliche, zwei  
116 männlichen sowie einer INTA\* Person besetzt werden.
- 117 • Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei  
118 männlichen sowie einer INTA\* Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist  
119 unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
- 120 • usw.

121 Die Zuordnung zu den jeweiligen Geschlechterkategorien gestalten sich wie folgt:

- 122 • Personen, die auf eine geschlechterkategoriegebundene Stelle als  
123 Delegierte\*r / <sup>Diözesan</sup>Leitung gewählt wurden, vertreten ihre Delegation  
124 als Delegierte\*r dieser Kategorie.

- 125 • Personen, die auf eine geschlechterkategorieungebundene Stelle als  
126 Delegierte\*<sup>r</sup> / <sup>Diözesan</sup>Leitung gewählt wurden, geben bei ihrer Anmeldung  
127 zur Konferenz an, welcher Geschlechterkategorie sie sich zugehörig fühlen.

128 **1.4. <sup>4.4</sup> Rechts- und Vermögensträger**

129 *Rechts- und Vermögensträger des Bundesverbandes ist des „Bundesstelle der*  
130 *Katholischen jungen Gemeinde e.V.“*

131 **Die Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften, Bezirks- und**  
132 **Diözesanverbände** *Mitgliederversammlung der Pfarrgemeinschaften, der mittleren*  
133 *Ebenen oder der Diözesanverbände können mit absoluter Mehrheit die Errichtung*  
134 **eines Rechts- und Vermögensträgers für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen.**  
135 **Die Satzungen dieser Trägervereine bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der**  
136 **Zustimmung der jeweils nächst höheren Ebene, d.h.**

- 137 • **Bei Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften: Die Einrichtung von**  
138 **Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung**
- 139 • **bei Bezirksverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der**  
140 **Zustimmung der Diözesanleitung**
- 141 • **bei Diözesanverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der**  
142 **Zustimmung der Bundesleitung**

143 **Die Satzung der Trägervereine darf nur genehmigt werden, wenn sie folgende**  
144 **Mindestvoraussetzungen erfüllt:**

145 • *Mitglied in Trägervereinen kann jede\*r werden, der\*die die Ziele des*  
146 *Vereins anerkennt und unterstützt. Über die Aufnahme in den Verein*  
147 *entscheidet die Versammlung der Ebene, dem der Trägerverein zugeordnet*  
148 *ist. Die Mitgliedschaft wird auf Zeit erworben, Wiederwahl ist möglich.*

149 • **Die im Sinne der Bundesordnung gewählte Leitung der zugeordneten Ebene ist**  
150 **Mitglied des Trägervereins kraft Amtes. Die Mitgliedschaft erlischt mit**  
151 **Beendigung der mandatierten Tätigkeit des Mitgliedes in der Leitung.**

152 • *Die Mitgliederversammlung des Trägervereins wählt den Vorstand für zwei*  
153 *Jahre aus der Mitte ihrer Mitglieder.*

154 • *Der Vorstand des Trägervereins muss mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern*  
155 *bestehen, die gewählte Mandatsträger/ oder Mandatsträgerinnen der*  
156 *zugeordneten Ebene sind.*

157 • **Die Satzung muss den Anforderungen der Abgaben-Ordnung (§§ 51f) über die**

158 **Gemeinnützigkeit entsprechen.**

## 159 **2. Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde**

### 160 **2.1 Mitglied und Mitgliedschaft**

161 *Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede\*r werden, die\*der die*  
162 *Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Die Mitglieder bilden die Basis der*  
163 *KjG und können an Gesellungs- und Arbeitsformen teilnehmen.*

164 *Die\*Der Einzelne wird Mitglied in der Katholischen jungen Gemeinde in der*  
165 *Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft, indem sie\*er die Mitgliedschaft schriftlich*  
166 *erklärt und die Orts- bzw. Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.*

167 *Besteht keine Anbindung an eine Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft, kann die\*der*  
168 *Einzelne die Mitgliedschaft gegenüber dem Bezirks- oder Diözesanverband*  
169 *erklären. Diese Erklärung wird wirksam, wenn sie von der Bezirks- oder*  
170 *Diözesanleitung angenommen wird. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt,*  
171 *Ausschluss oder Tod.*

172 *Eine Mitgliedschaft in der KjG kann in verschiedenen Formen erworben werden,*  
173 *hierfür kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. (Näheres regelt die*  
174 *Diözesansatzung.)*

175 *Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Orts- bzw.*  
176 *Pfarrleitung zu erklären.*

177 *Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung*  
178 *der\*des Betroffenen.*

179 *Falls diese nicht existiert, entscheidet die Orts- bzw. Pfarrleitung. Das*  
180 *betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung*  
181 *Berufung einlegen.*

### 182 **2.1.1 Aktive Mitgliedschaften**

183 *Als aktives Mitglied nimmt sie\*er an angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen*  
184 *teil.*

185 *Durch die aktive Mitgliedschaft in der KjG, haben Mitglieder ein Recht auf*  
186 *Mitbestimmung sowie die Chance auf Aus- und Weiterbildung. Sie können*  
187 *Verantwortung übernehmen und selbst Angebote schaffen.*

188 *Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit für die einzelnen Mitgliedschaften regelt*  
189 *die Diözesansatzung.*

### 190 **2.1.2 Passive Mitgliedschaften**

191 *Passive Mitgliedschaften in der Katholischen jungen Gemeinde dienen der ideellen*  
192 *und/oder finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes. Die passive*  
193 *Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen*  
*Gemeinde aus. Mitglieder einer passiven Mitgliedschaft dürfen nicht gewählt*  
*werden. Passive Mitglieder zählen nicht in die Stimm Schlüsselberechnung hinein.*

## 196 2.3.3.1 Aufgaben der Orts- bzw. Pfarrleitung

195

197 Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung  
198 der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie  
199 der Satzung und der Beschlüsse der Organe der Orts- bzw. Pfarrgemeinde und der  
200 nächsthöheren Ebene.

201 Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- 202 • Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- 203 • Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 204 • Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene bzw. Bezirksebene der KJG
- 205 • Vertretung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft in Kirche und  
206 Öffentlichkeit
- 207 • Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-<sup>Mitgliedsverbänden</sup> **Jugendverbänden**
- 208 • Verantwortung für die Finanzen
- 209 • Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter\*innen durch den  
210 Verband
- 211 • Sorge für die Mitgliedergewinnung und –pflege auf Orts- bzw. Pfarrebene  
212 sowie Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen

## 213 3.5 Sachausschüsse und Wahlausschuss **Ausschüsse**

214 *Der Wahlausschuss und Sachausschüsse* **Ausschüsse** können nach Bedarf von den  
215 einzelnen Ebenen eingerichtet werden. Dazu berechtigt ist mindestens das oberste  
216 beschlussfassende Organ der jeweiligen Ebene. <sup>Sachausschüsse</sup> **Ausschüsse sind**  
217 **geschlechtergerecht mit mindestens zwei weiblichen, zwei männlichen und einer**  
218 **INTA\* Person zu besetzen, hiervon ausgenommen sind** <sup>Sacha</sup> **Ausschüsse zu**  
219 **geschlechterkategoriespezifischen Belangen. Die Aufgaben der Ausschüsse können**  
220 **auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.**

221 **Die Mitglieder der Sachausschüsse werden vom einrichtenden Organ gewählt.**

222 Den Vorsitz der <sup>Sachausschüsse und des Wahlausschusses</sup> **Ausschüsse** hat ein  
223 Mitglied der jeweiligen Leitung inne, dieser kann delegiert werden.

## 224 3.5.1 Sachausschüsse

225 *Sachausschüsse sind geschlechtergerecht mit mindestens zwei weiblichen, zwei*  
226 *männlichen und einer INTA\* Person zu besetzen, hiervon ausgenommen sind*  
227 *Sachausschüsse zu geschlechterkategoriespezifischen Belangen.*

228 *Die Mitglieder der Sachausschüsse werden vom einrichtenden Organ gewählt.*

## 229 **3.5.1<sup>2</sup> Wahlausschuss**

230 **Der Wahlausschuss leitet die Wahlen der jeweiligen Ebene.** *Der Wahlausschuss ist*  
231 *geschlechtergerecht zu besetzen.*

## 232 **4. Die Katholische junge Gemeinde im Bundesgebiet**

### 233 **4.1 Der Bundesverband**

234 • Der Bundesverband führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG).

235 • Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

236 • Der Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss  
237 der Diözesanverbände in der Bundesrepublik Deutschland.

238 • Aufgabe des Bundesverbandes ist die Unterstützung, Förderung und  
239 Koordinierung der Zusammenarbeit der Diözesanverbände und die Vertretung  
240 des Verbandes in Kirche und Öffentlichkeit.

241 • Er ist Mitglied<sup>sverband</sup> im BDKJ.

242 • **Rechts- und Vermögensträger des Bundesverbandes ist der „Bundesstelle der**  
243 **Katholischen jungen Gemeinde e.V.“.**

### 244 **4.2.3 Die Bundesleitung**

#### 245 **4.2.3.2 Zusammensetzung der Bundesleitung**

246 • zwei Bundesleiter\*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien

247 • eine Geistliche Bundesleitung

248 **Die Aufgaben der Bundesleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht**  
249 **alle Stellen besetzt sind.**

## 250 **4.3 Sachausschüsse, Wahlausschuss, Ausschüsse und Delegationen**

251 *Sachausschüsse und der Wahlausschuss werden von einem Mitglied der Bundesleitung*  
252 *geleitet. Die Bundesleitung kann die Leitung delegieren. Den Ausschüssen steht*  
253 *es frei, Berater\*innen hinzuzuziehen.*

### 254 **4.3.1 Sachausschüsse Ausschüsse**

255 *Sacha* **Ausschüsse unterstützen die Arbeit der bundesverbandlichen Organe. Sie**  
256 **werden von einem Mitglied der Bundesleitung geleitet. Die Bundesleitung kann die**  
257 **Leitung delegieren. Den Ausschüssen steht es frei, Berater\*innen hinzuzuziehen.**  
258 Jeder Sachausschuss legt der Bundeskonferenz einen Bericht vor.

259 *Sacha* **Ausschüsse sind geschlechtergerecht zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind**  
260 *Sacha* **Ausschüsse zu geschlechterkategoriespezifischen Belangen.**

261 Die Mitglieder der *Sacha* **Ausschüsse werden von der Bundeskonferenz gewählt. Die**  
262 **Amtszeit beträgt 2 Jahre, sofern keine abweichende Dauer der Amtszeit**  
263 **beschlossen wurde.**

264 Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist möglich. Die Amtszeit der nachgewählten  
265 Personen verkürzt sich entsprechend um die Zeit seit der letzten ordentlichen  
266 Bundeskonferenz.

267 *Sachausschüsse sind geschlechtergerecht zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind*  
268 *Sachausschüsse zu geschlechterkategoriespezifischen Belangen.*

269 **Die Aufgaben der Ausschüsse können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht**  
270 **alle Stellen besetzt sind.**

#### 271 **4.3.1.1. <sup>2</sup>Wahlausschuss**

272 Der Wahlausschuss **hat insbesondere folgende Aufgaben:**

273 • **Vorbereitung und Durchführung der Wahlen** *bereitet die* auf der  
274 Bundeskonferenz und dem Bundesrat *stattfindenden Wahlen vor*

275 • **Suche und Vorschlagen geeigneter Kandidat\*innen für die Wahlen**

276 *Aufgabe des Wahlausschusses ist es, den Delegierten geeignete Kandidat\*innen für*  
277 *die anstehenden Wahlen zu suchen und vorzuschlagen. Der Wahlausschuss leitet die*  
278 *Wahlen.*

279 *Er legt der Bundeskonferenz einen Bericht vor.*

280 Der Wahlausschuss besteht aus fünf Personen, darunter zwei weibliche, zwei  
281 männliche und eine INTA\* Person<sup>die von der Bundeskonferenz für zwei Jahre</sup>  
282 <sup>gewählt werden</sup>.

283 Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist möglich. Die Amtszeit der nachgewählten  
284 Personen verkürzt sich entsprechend um die Zeit seit der letzten ordentlichen  
285 Bundeskonferenz.

286 Ein Mitglied der Bundesleitung wird von dieser als beratendes Mitglied benannt  
287 und nimmt die Geschäftsführung wahr.

### 288 **4.3.1.2 Satzungsausschuss**

289 **Der Satzungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:**

- 290 • **Pflege und Weiterentwicklung der Bundessatzung und Geschäftsordnung sowie**  
291 **des Erklärdokuments**
  
- 292 • **Pflege und Weiterentwicklung der Satzung des „Bundesstelle der**  
293 **Katholischen junge Gemeinde e.V.“**
  
- 294 • **(Vor-)Prüfung von Satzungsänderungen der Diözesanverbände hinsichtlich der**  
295 **Vereinbarkeit mit der Bundessatzung und Aussprechen einer**  
296 **Handlungsempfehlung gegenüber der Bundesleitung bzgl. der Genehmigung der**  
297 **Satzungsänderungen gemäß §3.1.1.**
  
- 298 • **Beratung von Diözesanverbänden in Satzungsfragen**
  
- 299 • **Beratung weiterer Gremien des Bundesverbandes in Satzungsfragen**

300 **Der Satzungsausschuss besteht aus sieben Personen, darunter drei weibliche, drei**  
301 **männliche und eine INTA\* Person.**

### 302 **4.4 Rechts- und Vermögensträger**

303 *Rechts- und Vermögensträger des Bundesverbandes ist des „Bundesstelle der*  
304 *Katholischen jungen Gemeinde e.V.“*

305 *Die Mitgliederversammlung der Pfarrgemeinschaften, der mittleren Ebenen oder der*  
306 *Diözesanverbände können mit absoluter Mehrheit die Errichtung eines Rechts- und*  
307 *Vermögensträgers für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen. Die Satzungen*  
308 *dieser Trägervereine bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der jeweils*  
*nächst höheren Ebene, d.h.*

- 309 • *bei Pfarrgemeinschaften: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der*  
310 *Zustimmung der Diözesanleitung*

312 • bei Bezirksverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der  
313 Zustimmung der Diözesanleitung

314 • bei Diözesanverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der  
315 Zustimmung der Bundesleitung

316 Die Satzung der Trägervereine darf nur genehmigt werden, wenn sie folgende  
317 Mindestvoraussetzungen erfüllt:

318 • Mitglied in Trägervereinen kann jede\*r werden, der\*die die Ziele des  
319 Vereins anerkennt und unterstützt. Über die Aufnahme in den Verein  
320 entscheidet die Versammlung der Ebene, dem der Trägerverein zugeordnet  
321 ist. Die Mitgliedschaft wird auf Zeit erworben, Wiederwahl ist möglich.

322 • Die im Sinne der Bundesordnung gewählte Leitung der zugeordneten Ebene ist  
323 Mitglied des Trägervereins kraft Amtes. Die Mitgliedschaft erlischt mit  
324 Beendigung der mandatierten Tätigkeit des Mitgliedes in der Leitung.

325 • Die Mitgliederversammlung des Trägervereins wählt den Vorstand für zwei  
326 Jahre aus der Mitte ihrer Mitglieder.

327 • Der Vorstand des Trägervereins muss mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern  
328 bestehen, die gewählte Mandatsträger/ oder Mandatsträgerinnen der  
329 zugeordneten Ebene sind.

330 • Die Satzung muss den Anforderungen der Abgaben-Ordnung (§§ 51f) über die  
331 Gemeinnützigkeit entsprechen.

## Begründung

Ziel dieses Antrags ist es, kleinere Unklarheiten in der Satzung zu bereinigen, die Struktur der Satzung zu verbessern und den Bundessatzungsausschuss offiziell in der Satzung zu verankern.

Der Antrag ist im Laufe des letzten Jahres entstanden. Ursprünglich bestand er aus drei Einzelanträgen. Um die Anzahl der Anträge auf der Buko übersichtlicher zu halten, haben wir diese nun zusammengeführt. Der Antrag gliedert sich in drei Themenblöcke:

### 1. Allgemeine Regelungen:

Dieses Kapitel existierte bereits. Wir ergänzen es nun um Punkte, die alle Ebenen der KJG betreffen, zum Beispiel Regelungen zu Mitgliedschaften oder Rechtsträgern. Ziel ist es, solche grundlegenden Regelungen gebündelt an einer Stelle zu sammeln, um die Satzung klarer und logischer aufzubauen.

### 2. Neustrukturierung der Gremien:

Der Bundessatzungsausschuss arbeitet schon lange, ist aber bisher nicht offiziell in der Bundessatzung verankert. Das holen wir jetzt nach. Dazu werden allgemeine, für alle Ausschüsse

geltende Regelungen in einen allgemeinen Teil verschoben, sodass sie nicht in jedem Unterkapitel doppelt aufgeführt werden müssen.

### 3. **Kleinere Korrekturen:**

Im vergangenen Jahr sind uns kleinere Punkte aufgefallen, die sprachlich oder inhaltlich nicht mehr ganz passen – zum Beispiel die Anpassung von Begriffen wie „Mitgliedsverbände“ zu „Jugendverbände“ oder von „Diözesanleitungen“ zu „Leitungen“. Diese Änderungen verbessern die Verständlichkeit und Aktualität der Satzung.

Mit diesem Antrag wollen wir also keine inhaltlich neuen Regelungen schaffen, sondern unsere Satzung klarer, verständlicher und systematischer machen.

**Anhang [PDF]**

## Satzungsänderungsantrag 9: Allgemeine Anpassungen der Bundessatzung

Antragsteller\*in: **Satzungsausschuss, Bundesleitung**

### ANTRAGSGEGENSTAND:

*Die Bundeskonferenz möge beschließen:*

5

### 0. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ\*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede\*r werden, der\*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

10 Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.

15

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

20 Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

25

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den

~~Mitgliedsverbänden~~ ~~Jugendverbänden~~ im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

30

**Kommentiert [IT1]:** Der BDKJ hat vor einigen Jahren seinen Mitgliedschaftsbegriff verändert, seitdem gibt es keine „Mitgliedsverbände“ mehr, nur noch „Jugendverbände“.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG im Juni 1995 in Altenberg;  
mit Anpassungen der Bundeskonferenz der KjG 2017 in Altenberg.

## 1. Allgemeine Regelungen zur Satzung

### 21.:1 Mitglied und Mitgliedschaft

Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede\*r werden, die\*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Die Mitglieder bilden die Basis der KjG und können an Gesellungs- und Arbeitsformen teilnehmen.

~~Die\*Der Einzelne wird Mitglied in der Katholischen jungen Gemeinde in der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft, indem sie\*er die Mitgliedschaft schriftlich erklärt und die Orts- bzw. Pfarleitung diese Erklärung annimmt.~~

~~Besteht keine Anbindung an eine Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft, kann die\*der Einzelne die Mitgliedschaft gegenüber dem Bezirks- oder Diözesanverband erklären. Diese Erklärung wird wirksam, wenn sie von der Bezirks- oder Diözesanleitung angenommen wird. Die Mitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde ist in der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft oder in Form einer Einzelmitgliedschaft im Bezirks- oder Diözesanverband möglich. Die Mitgliedschaft wird gegenüber der jeweiligen Leitung in Textform erklärt und wirksam indem diese sie annimmt. Die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft und eventuell erhobene Mitgliedsbeiträge regeln die Diözesansatzungen sowie die Beitragsordnung des Bundesverbands.~~

**Kommentiert [IT2]:** Da die Mitgliedschaften alle Ebene betreffen und nicht nur die Ortsebene, werden die Paragraphen hochgezogen. Dementsprechend werden die Regelungen verallgemeinert.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr in Textform gegenüber der jeweiligen Leitung zu erklären.

Eine Mitgliedschaft in der KjG kann in verschiedenen Formen erworben werden, hierfür kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. (Näheres regelt die Diözesansatzung.)

5 Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Orts- bzw. Pfarrrleitung zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die jeweilige Leitung nach Anhörung der\*des Betroffenen.

10 Falls diese nicht existiert, entscheidet die Orts- bzw. Pfarrrleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

#### **21.1.1 Aktive Mitgliedschaften**

Als aktives Mitglied nimmt sie\*er an angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil.

15 Durch die aktive Mitgliedschaft in der KjG, haben Mitglieder ein Recht auf Mitbestimmung sowie die Chance auf Aus- und Weiterbildung. Nur aktive Mitglieder können Ämter in der KjG übernehmen. Sie können Verantwortung übernehmen und selbst Angebote schaffen.

Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit für die einzelnen Mitgliedschaften regelt die Diözesansatzung.

#### **21.1.2 Passive Mitgliedschaften Fördermitgliedschaften**

20 Passive Mitgliedschaften Fördermitgliedschaften in der Katholischen jungen Gemeinde dienen der ideellen und/oder finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes. Die ~~passive Mitgliedschaft~~ Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus. ~~M~~Fördermitglieder einer ~~passiven Mitgliedschaft~~ dürfen nicht gewählt werden. ~~Passive Mitglieder~~ Fördermitglieder zählen nicht in die Stimm Schlüsselberechnung hinein.

25 **1.24. Geschlechterdefinitionen innerhalb der Katholischen jungen Gemeinde**

[...]

Kommentiert [IT3]: Anpassung an Realität.

### 1.23. Delegationen im Verband

Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

- 5 Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei sollen bei Delegationen mit einer Größe von bis zu 10 Personen eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen mit INTA\* Personen besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine INTA\* Person zur Verfügung steht, sind die Delegationen
- paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader
  - 10 Größen mit einer geschlechterkategorieunabhängigen Stelle zu besetzen.

Es gilt:

- Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen. (1w, 1INTA\* oder 1m, 1 INTA\* oder 1m, 1w).
- Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer männlichen sowie einer INTA\* Person besetzt werden.
- Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer männlichen sowie einer INTA\* Person besetzt werden. Die vierte Stelle ist unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
- Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weibliche, zwei männlichen sowie einer INTA\* Person besetzt werden.
- Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer INTA\* Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
- usw.

25 Die Zuordnung zu den jeweiligen Geschlechterkategorien gestalten sich wie folgt:

- Personen, die auf eine geschlechterkategoriegebundene Stelle als Delegierte\*r / **Diözesan**Leitung gewählt wurden, vertreten ihre Delegation als Delegierte\*r dieser Kategorie.
- Personen, die auf eine geschlechterkategorieungebundene Stelle als Delegierte\*r / **Diözesan**Leitung gewählt wurden, geben bei ihrer Anmeldung zur Konferenz an, welcher Geschlechterkategorie sie sich zugehörig fühlen.

**Kommentiert [IT4]:** Anpassung für Ebenen, die nicht D-Ebene sind.

## 1.44.4 Rechts- und Vermögensträger

~~Rechts- und Vermögensträger des Bundesverbandes ist des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“~~

Die Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften, Bezirks- und Diözesanverbände ~~Mitgliederversammlung der Pfarrgemeinschaften, der mittleren Ebenen oder der Diözesanverbände können mit absoluter Mehrheit die Errichtung eines Rechts- und Vermögensträgers für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen. Die Satzungen dieser Trägervereine bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der jeweils nächst höheren Ebene, d.h.~~

- ~~Bei Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung~~
- ~~bei Bezirksverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung~~
- ~~bei Diözesanverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Bundesleitung~~

Die Satzung der Trägervereine darf nur genehmigt werden, wenn sie folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt:

- ~~Mitglied in Trägervereinen kann jede\*r werden, der\*die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Versammlung der Ebene, dem der Trägerverein zugeordnet ist. Die Mitgliedschaft wird auf Zeit erworben, Wiederwahl ist möglich.~~
- Die im Sinne der Bundesordnung gewählte Leitung der zugeordneten Ebene ist Mitglied des Trägervereins kraft Amtes. Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung der mandatierten Tätigkeit des Mitgliedes in der Leitung.
- ~~Die Mitgliederversammlung des Trägervereins wählt den Vorstand für zwei Jahre aus der Mitte ihrer Mitglieder.~~
- ~~Der Vorstand des Trägervereins muss mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern bestehen, die gewählte Mandatsträger/ oder Mandatsträgerinnen der zugeordneten Ebene sind.~~
- Die Satzung muss den Anforderungen der Abgaben-Ordnung (§§ 51f) über die Gemeinnützigkeit entsprechen.

**Kommentiert [IT5]:** Auch hier gelten die Regelungen für alle Ebenen, weshalb der Paragraph hochgezogen wurde. Außerdem wurden die Regelungen angepasst.

## 2. Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde

### 2.1 Mitglied und Mitgliedschaft

Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede\*r werden, die\*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Die Mitglieder bilden die Basis der KJG und können an Gesellungs- und Arbeitsformen teilnehmen.

Die\*Der Einzelne wird Mitglied in der Katholischen jungen Gemeinde in der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft, indem sie\*er die Mitgliedschaft schriftlich erklärt und die Orts- bzw. Pfarleitung diese Erklärung annimmt.

Besteht keine Anbindung an eine Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft, kann die\*der Einzelne die Mitgliedschaft gegenüber dem Bezirks- oder Diözesanverband erklären. Diese Erklärung wird wirksam, wenn sie von der Bezirks- oder Diözesanleitung angenommen wird. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Eine Mitgliedschaft in der KJG kann in verschiedenen Formen erworben werden, hierfür kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. (Näheres regelt die Diözesansatzung.)

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Orts- bzw. Pfarleitung zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der\*des Betroffenen.

Falls diese nicht existiert, entscheidet die Orts- bzw. Pfarleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

#### 2.1.1 Aktive Mitgliedschaften

Als aktives Mitglied nimmt sie\*er an angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil.

Durch die aktive Mitgliedschaft in der KJG, haben Mitglieder ein Recht auf Mitbestimmung sowie die Chance auf Aus- und Weiterbildung. Sie können Verantwortung übernehmen und selbst Angebote schaffen.

Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit für die einzelnen Mitgliedschaften regelt die Diözesansatzung.

### 2.1.2 Passive Mitgliedschaften

Passive Mitgliedschaften in der Katholischen jungen Gemeinde dienen der ideellen und/oder finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes. Die passive Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus. Mitglieder einer passiven Mitgliedschaft dürfen nicht gewählt werden. Passive Mitglieder zählen nicht in die Stimm Schlüsselberechnung hinein.

Kommentiert [IT6]: Wird zu 1.1. hochgezogen.

#### 2.3.3.1 Aufgaben der Orts- bzw. Pfarroleitung

Die Orts- bzw. Pfarroleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe der Orts- bzw. Pfarrgemeinde und der nächsthöheren Ebene.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene bzw. Bezirksebene der KjG
- Vertretung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-~~Mitgliedsverbänden~~ Jugendverbänden
- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter\*innen durch den Verband
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Orts- bzw. Pfarrebene sowie Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen

### 3.5 Sachausschüsse und Wahlausschuss Ausschüsse

Der Wahlausschuss und Sachausschüsse Ausschüsse können nach Bedarf von den einzelnen Ebenen eingerichtet werden. Dazu berechtigt ist mindestens das oberste beschlussfassende Organ der jeweiligen Ebene. Sachausschüsse Ausschüsse sind geschlechtergerecht mit mindestens zwei weiblichen, zwei männlichen und einer INTA\* Person zu besetzen, hiervon ausgenommen sind Sachausschüsse zu geschlechterkategoriespezifischen Belangen. Die Aufgaben der ausschüsse können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Die Mitglieder der Sachausschüsse werden vom einrichtenden Organ gewählt.

Den Vorsitz der Sachausschüsse und des Wahlausschusses Ausschüsse hat ein Mitglied der jeweiligen Leitung inne, dieser kann delegiert werden. 3.5.1 Sachausschüsse

~~Sachausschüsse sind geschlechtergerecht mit mindestens zwei weiblichen, zwei männlichen und einer INTA\* Person zu besetzen, hiervon ausgenommen sind Sachausschüsse zu geschlechterkategorie-spezifischen Belangen.~~

~~Die Mitglieder der Sachausschüsse werden vom einrichtenden Organ gewählt~~

## 5 3.5.12 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss leitet die Wahlen der jeweiligen Ebene. ~~Der Wahlausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen.~~

**Kommentiert [IT7]:** Allgemeine Regelungen im Gesamtkapitel. Anpassung angelehnt an Änderung auf Bundesebene siehe 4.3.

## 4. Die Katholische junge Gemeinde im Bundesgebiet

### 10 4.1 Der Bundesverband

- Der Bundesverband führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG).
- Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- Der Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Diözesanverbände in der Bundesrepublik Deutschland.
- Aufgabe des Bundesverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit der Diözesanverbände und die Vertretung des Verbandes in Kirche und Öffentlichkeit.
- ~~Er ist Mitglied~~s~~verband im BDKJ.~~
- ~~Rechts- und Vermögensträger des Bundesverbandes ist der „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“~~

**Kommentiert [IT8]:** Der BDKJ hat vor einigen Jahren seinen Mitgliedschaftsbegriff verändert, seitdem gibt es keine „Mitgliedsverbände“ mehr, nur noch „Jugendverbände“.

**Kommentiert [IT9]:** Der erste Satz von 4.4. wird hochgezogen, da dieser nur den Bundesverband betrifft.

### 4.2.3 Die Bundesleitung

#### 4.2.3.2 Zusammensetzung der Bundesleitung

- zwei Bundesleiter\*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien
- eine Geistliche Bundesleitung

25 Die Aufgaben der Bundesleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

#### 4.3 ~~Sachausschüsse, Wahlausschuss, Ausschüsse und~~ Delegationen

~~Sachausschüsse und der Wahlausschuss werden von einem Mitglied der Bundesleitung geleitet. Die Bundesleitung kann die Leitung delegieren. Den Ausschüssen steht es frei, Berater\*innen hinzuzuziehen.~~

##### 5 4.3.1 ~~Sachausschüsse~~ Ausschüsse

~~Sach~~Ausschüsse unterstützen die Arbeit der bundesverbandlichen Organe. Sie werden von einem Mitglied der Bundesleitung geleitet. Die Bundesleitung kann die Leitung delegieren. Den Ausschüssen steht es frei, Berater\*innen hinzuzuziehen. Jeder Sachausschuss legt der Bundeskonferenz einen Bericht vor.

10 ~~Sach~~Ausschüsse sind geschlechtergerecht zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind ~~Sach~~Ausschüsse zu geschlechterkategoriespezifischen Belangen.

Die Mitglieder der ~~Sach~~Ausschüsse werden von der Bundeskonferenz gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, sofern keine abweichende Dauer der Amtszeit beschlossen wurde.

15 Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist möglich. Die Amtszeit der nachgewählten Personen verkürzt sich entsprechend um die Zeit seit der letzten ordentlichen Bundeskonferenz.

~~Sachausschüsse sind geschlechtergerecht zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind Sachausschüsse zu geschlechterkategoriespezifischen Belangen.~~

~~Die Aufgaben der Ausschüsse können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.~~

##### 20 4.3.1.1.2 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- ~~Vorbereitung und Durchführung der Wahlen bereitet die~~ auf der Bundeskonferenz und dem Bundesrat ~~stattfindenden Wahlen vor~~
- ~~Suche und Vorschlägen geeigneter Kandidat\*innen für die Wahlen-~~

25 ~~Aufgabe des Wahlausschusses ist es, den Delegierten geeignete Kandidat\*innen für die anstehenden Wahlen zu suchen und vorzuschlagen. Der Wahlausschuss leitet die Wahlen.~~

~~Er legt der Bundeskonferenz einen Bericht vor.~~

Der Wahlausschuss besteht aus fünf Personen, darunter zwei weibliche, zwei männliche und eine INTA\* Person, ~~die von der Bundeskonferenz für zwei Jahre gewählt werden.~~

**Kommentiert [IT10]:** Hier werden alle allgemeine Regelungen für Ausschüsse festgehalten, die dann auch nicht nochmal in den Unterkapitel auftauchen. In den Unterkapitel zu den spezifischen Ausschüssen wird dann nur aufgeschrieben welche spezifische Aufgaben und Zusammensetzungen sie haben.

Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist möglich. Die Amtszeit der nachgewählten Personen verkürzt sich entsprechend um die Zeit seit der letzten ordentlichen Bundeskonferenz.

Ein Mitglied der Bundesleitung wird von dieser als beratendes Mitglied benannt und nimmt die Geschäftsführung wahr.

#### 5 **4.3.1.2 Satzungsausschuss**

Der Satzungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Pflege und Weiterentwicklung der Bundessatzung und Geschäftsordnung sowie des Erklärdokuments
- Pflege und Weiterentwicklung der Satzung des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“
- (Vor-)Prüfung von Satzungsänderungen der Diözesanverbände hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Bundessatzung und Aussprechen einer Handlungsempfehlung gegenüber der Bundesleitung bzgl. der Genehmigung der Satzungsänderungen gemäß §3.1.1.
- Beratung von Diözesanverbänden in Satzungsfragen
- Beratung weiterer Gremien des Bundesverbandes in Satzungsfragen

Der Satzungsausschuss besteht aus sieben Personen, darunter drei weibliche, drei männliche und eine INTA\* Person.

#### 20 **4.4 Rechts- und Vermögensträger**

Rechts- und Vermögensträger des Bundesverbandes ist des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“

Die Mitgliederversammlung der Pfarrgemeinschaften, der mittleren Ebenen oder der Diözesanverbände können mit absoluter Mehrheit die Errichtung eines Rechts- und Vermögensträgers für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen. Die Satzungen dieser Trägervereine bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der jeweils nächst höheren Ebene, d.h.:

- bei Pfarrgemeinschaften: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung
- bei Bezirksverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung
- bei Diözesanverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Bundesleitung

Die Satzung der Trägervereine darf nur genehmigt werden, wenn sie folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt:

- Mitglied in Trägervereinen kann jede\*r werden, der\*die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Versammlung der Ebene, dem der Trägerverein zugeordnet ist. Die Mitgliedschaft wird auf Zeit erworben, Wiederwahl ist möglich.
- Die im Sinne der Bundesordnung gewählte Leitung der zugeordneten Ebene ist Mitglied des Trägervereins kraft Amtes. Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung der mandatierten Tätigkeit des Mitgliedes in der Leitung.
- Die Mitgliederversammlung des Trägervereins wählt den Vorstand für zwei Jahre aus der Mitte ihrer Mitglieder.
- Der Vorstand des Trägervereins muss mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern bestehen, die gewählte Mandatsträger/ oder Mandatsträgerinnen der zugeordneten Ebene sind.
- Die Satzung muss den Anforderungen der Abgaben-Ordnung (§§ 51f) über die Gemeinnützigkeit entsprechen.

Kommentiert [IT11]: Wird zu 1.4. hochgezogen.

## **Begründung:**

Ziel dieses Antrags ist es, kleinere Unklarheiten in der Satzung zu bereinigen, die Struktur der Satzung zu verbessern und den Bundessatzungsausschuss offiziell in der Satzung zu verankern.

5 Der Antrag ist im Laufe des letzten Jahres entstanden. Ursprünglich bestand er aus drei Einzelanträgen. Um die Anzahl der Anträge auf der Buko übersichtlicher zu halten, haben wir diese nun zusammengeführt. Der Antrag gliedert sich in drei Themenblöcke:

### **1. Allgemeine Regelungen:**

10 Dieses Kapitel existierte bereits. Wir ergänzen es nun um Punkte, die alle Ebenen der KJG betreffen, zum Beispiel Regelungen zu Mitgliedschaften oder Rechtsträgern. Ziel ist es, solche grundlegenden Regelungen gebündelt an einer Stelle zu sammeln, um die Satzung klarer und logischer aufzubauen.

### **2. Neustrukturierung der Gremien:**

15 Der Bundessatzungsausschuss arbeitet schon lange, ist aber bisher nicht offiziell in der Bundessatzung verankert. Das holen wir jetzt nach. Dazu werden allgemeine, für alle Ausschüsse geltende Regelungen in einen allgemeinen Teil verschoben, sodass sie nicht in jedem Unterkapitel doppelt aufgeführt werden müssen.

### **3. Kleinere Korrekturen:**

20 Im vergangenen Jahr sind uns kleinere Punkte aufgefallen, die sprachlich oder inhaltlich nicht mehr ganz passen – zum Beispiel die Anpassung von Begriffen wie „Mitgliedsverbände“ zu „Jugendverbände“ oder von „Diözesanleitungen“ zu „Leitungen“. Diese Änderungen verbessern die Verständlichkeit und Aktualität der Satzung.

25 Mit diesem Antrag wollen wir also keine inhaltlich neuen Regelungen schaffen, sondern unsere Satzung klarer, verständlicher und systematischer machen.